

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 9. März 2001

15. Stück

---

15. Gesetz: Erlassung eines Wiener Umweltinformationsgesetzes und Änderung des Wiener Umweltschutzgesetzes [CELEX-Nr.: 390L0313]

---

## 15.

### Gesetz, mit dem ein Wiener Umweltinformationsgesetz erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz geändert wird

#### Artikel I

#### Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

##### I. Zielbestimmung

###### Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, durch die Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch die Veröffentlichung von Umweltdaten, zu gewährleisten.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 90/313/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, S 56 ff. umgesetzt.

##### II. Begriffsbestimmungen

###### Umweltdaten

§ 2. (1) Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes sind auf Datenträgern fest gehaltene Informationen über:

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie deren Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

(2) Datenträger sind magnetische oder nichtmagnetische Trägermedien wie etwa Tonband, Film, Magnetplatte, Compact Disk oder Papier.

###### Organe der Verwaltung

§ 3. Organe der Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Verwaltungsbehörden, so weit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach Z 1 erfüllen.

### **Freier Zugang zu Umweltdaten**

§ 4. Freier Zugang zu Umweltdaten im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, dass auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten auf Verlangen durch Einsichtnahme oder durch Übergabe von Abschriften oder Kopien, unter Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Mitteilungsschranken, mitzuteilen sind. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Richtet sich ein Informationsbegehren auf Daten, die in allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht worden sind, so genügt ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung.

## **III. Recht auf freien Zugang, Mitteilungsschranken und Rechtsschutz**

### **Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten**

§ 5. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über:

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
3. Emissionen von Stoffen und durch die Behandlung von Abfällen anfallende Emissionen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind erst nach Durchführung einer Interessenabwägung mitzuteilen. Umweltdaten sind nicht mitzuteilen, wenn ihre Geheimhaltung aus folgenden überwiegenden Interessen geboten ist:

1. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
2. umfassende Landesverteidigung,
3. Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Beratungen von Organen der Verwaltung oder
4. Interessen der Parteien. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist jedoch nur dann schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offen gelegt werden und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Gegenüber den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen ist bei der Interessenabwägung insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwer wiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### **Mitteilungspflicht**

§ 6. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, wenn es auf die Mitteilung tagesaktueller Messwerte gerichtet ist, kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Geht aus einem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten

Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.

(2) Die Organe der Verwaltung haben – unbeschadet der Absätze 6 und 7 – Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Die begehrte Mitteilung ist in der im § 4 umschriebenen Form zu erteilen, wobei jene Form zu wählen ist, die im Einzelfall zweckmäßig ist.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(5) Mit Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht von der für die Führung der Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

(6) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, so weit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.

(7) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen.

(8) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.

#### **Mitteilungsschranken**

§ 7. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke, noch nicht aufbereiteter Daten oder auf interne Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde oder das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde.

(2) Vom Informationsinteresse nicht erfasste, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

#### **Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

§ 8. (1) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 5 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und wird die begehrte Information nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der Betroffene von der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

#### **Rechtsschutz**

§ 9. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann gemeinsam entschieden werden.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der die Information erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Z 2, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien durch eines seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 67b bis 67g AVG.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

#### **IV. Aktive Informationsverpflichtungen**

##### **Veröffentlichung von Umweltdaten**

**§ 10.** Der Magistrat hat Umweltdaten, über die er in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügt und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise zu veröffentlichen, so weit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

##### **Wiener Umweltinformationssystem**

**§ 11.** (1) Als Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und der Organe der Verwaltung, für die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen und für den Umweltbericht nach § 15 Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der jeweils geltenden Fassung, können vom Magistrat in einem Wiener Umweltinformationssystem Umweltdaten automationsunterstützt verarbeitet werden.

(2) Für die Verarbeitung nach Abs. 1 sind insbesondere folgende Datenarten vorgesehen:

1. Grundlagendaten von Liegenschaften oder Teilen von Liegenschaften:
  - 1.1. Größe, Lage, Anschrift,
  - 1.2. Topografische Beschaffenheit und
  - 1.3. Baubestand, Nutzung und technische Einrichtungen;
2. Stadtplanerische Grundlagen:
  - 2.1. Widmung und Nutzungsbeschränkungen,
  - 2.2. Technische Infrastruktur und
  - 2.3. Demografische Daten (zB Einwohnerzahlen, Arbeitsstätten);
3. Gefahren und Gefahrenpotenziale (zB Verdachtsflächen, umweltgefährliche Anlagen, Lagerungen sowie Ablagerungen);
4. Naturräumliche Gegebenheiten und Zustand von folgenden Umweltmedien:
  - 4.1. Untergrund (Gesteine und Böden), Oberflächenformen,
  - 4.2. Grund- und Oberflächengewässer,
  - 4.3. Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Pilze,
  - 4.4. Luft, meteorologische inklusive mikrometeorologische und klimatische Verhältnisse und
  - 4.5. natürliche Strahlung;
5. Emissions- und Immissionswerte, einschließlich der Angaben über die Bezeichnung von Messstellen und Messnetzen, sowie diesbezügliche zweckentsprechende Modellrechnungen und Simulationen von:
  - 5.1. Abfällen, Abwässern, Abgasen und Chemikalien, jeweils hinsichtlich Art, Menge, Temperatur, Konzentration der Verunreinigungen, Herkunft und Verbleib und
  - 5.2. freigesetzter Energie (insbesondere Abwärme, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Licht);
6. Verbrauch an Energieträgern (insbesondere feste Brennstoffe, Öl, Gas, Strom, Fernwärme);
7. Daten über getroffene Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

(3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umwelteinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltdaten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig.

#### **Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten**

§ 12. (1) Der Magistrat kann über das Vorhandensein von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten einrichten. Dieses Verzeichnis hat insbesondere Angaben über Art und Umfang, den räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten und Angaben über jene Stellen zu enthalten, bei welchen diese Daten vorhanden sind. Umweltdaten, die einer Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht in das Fundstellenverzeichnis aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Fundstellenverzeichnis zu gewähren. Das Fundstellenverzeichnis kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

#### **Übermittlungspflicht**

§ 13. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Abgabenbefreiung**

§ 14. Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 15. Die Information über Umweltdaten nach diesem Gesetz ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnimmt.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 16. So weit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Inkrafttreten**

§ 17. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

### **Artikel II**

#### **Änderung des Wiener Umweltschutzgesetzes**

Das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 25/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 15a tritt mit Ablauf des 28. Februar 2001 außer Kraft.“

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:

**Theimer**